#### Anlage 1.3

# zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" der Universität Bremen

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Studienfach **Inklusive Pädagogik**, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 25. Mai 2011

§ 1

## Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" geregelt.

§ 2

## Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.
- (2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:
  - Tutorium
- (3) Inklusive Pädagogik kann ausschließlich im Umfang eines großen Faches (51 CP) studiert werden.
- (4) Im Bereich Erziehungswissenschaft sind Leistungen im Umfang von mindestens 8 CP zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind

§ 3

#### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:
  - a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
  - b) Lerntagebuch: Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wieder.
  - c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
  - d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

## Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

#### Zulassungsvoraussetzungen

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

§ 6

#### **Modul Bachelorarbeit**

- (1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 18 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen erfolgreich bestanden sein:
  - Modul IP 1: Grundlagen IP (9 CP),
  - Modul IP 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen (9 CP).
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 2 Wochen verlängert werden.
- (3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen. Teile, die in Projekten oder Teamarbeit entstanden sind (z.B. Nutzung empirischer Daten), sind gesondert auszuweisen.
- (4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

## Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

# Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.3 – Inklusive Pädagogik zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

# Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

# 1a) für das Studienfach "Inklusive Pädagogik" (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP)

Große	es Fach					∑ Großes Fach 51 CP
3. Jahr	6. Sem.	Modul IP 6** Wahlvertiefung	6 CP	Р	MP	15 CP
	5. Sem.	Modul IP 5 Kooperation und Beratung	9 CP	Р	MP	
2. Jahr	4. Sem.	Modul IP 4 Förderschwerpunkte 1	6 CP	Р	TP	18 CP
	3. Sem.		3 CP	Р	TP	
		Modul IP 3 Inklusive Didaktik 1	9 CP	Р	MP	
1. Jahr	2. Sem.	Modul IP 2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen	9 CP	Р	MP	18 CP
	1. Sem.	Modul IP 1 Grundlagen IP	9 CP	Р	MP	

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul,

Die Bachelorarbeit kann im Studienfach Inklusive Pädagogik geschrieben werden. Dafür muss das Modul IP 7 (regulär im 6. Semester) belegt werden.

# Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfung

KZ.	Modulbezeichnung	СР	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
IP 4	Modul IP 4: Förderschwerpunkte 1	9	TP	Seminar a: 3 CP	-
	·			Seminar b: 3 CP	PL: 1
	,			Seminar c: 3 CP	PL: 1

Tabelle 2: Modulliste für Pflichtmodule

KZ.	Modulbezeichnung	СР	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
IP 1	Grundlagen IP	9	MP		PL: 1
IP 2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	9	MP		PL: 1
IP 3	Inklusive Didaktik 1	9	MP		PL:1
IP 4	Förderschwerpunkte 1		TP	Seminar b: 3CP	PL: 1
				Seminar c: 3CP	PL: 1
IP 5	Kooperation und Beratung	9	MP		SL: 1
IP 6	Wahlvertiefung**	6	MP		SL: 1

KZ: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

<sup>\*:</sup>Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

<sup>\*\*:</sup> Die Prüfungsleistungen werden lehrveranstaltungsgebunden erbracht,

<sup>\*\*</sup> Die Prüfungsleistungen werden lehrveranstaltungsgebunden erbracht,